



**B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 1 1 1 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6**

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	27.04.2022			
Rat	04.05.2022			

***Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Regelung des Hökermarktes (Flohmarkt)***

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt die Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Regelung des Hökermarktes (Flohmarkt).

**Begründung:**

Der Rat der Stadt Rotenburg hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 beschlossen, dass der „Hökermarkt“ (Flohmarkt) ab dem Jahr 2022 durch die Stadt Rotenburg (Wümme) selbst veranstaltet werden soll.

Die Vorbereitung und Durchführung eines Flohmarktes ist für die Veranstalterin mit nicht unerheblichem personellen und logistischem Aufwand verbunden.

Damit dieser Aufwand für die Stadt zumindest teilweise gedeckt werden kann, ist es notwendig, von den Verkäuferinnen und Verkäufern auf dem Markt eine Gebühr zu erheben. Den rechtlichen Rahmen hierfür bildet die anliegende Satzung.

Zudem bietet der Erlass einer Satzung auch die Möglichkeit, verbindliche Regeln für die Händlerinnen und Händler zu schaffen. Dies betrifft Rahmenbedingungen wie z.B. Zeiten für Auf- und Abbau der Marktstände, dem Verbot des Befahrens der Marktfläche während der Marktzeit und Regelungen zum Warenangebot.

Nicht zugelassen werden sollen zum Beispiel:

- Schriften, Kennzeichen und Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen,
- pornographische Schriften, Bilder, Bild- und Tonträger,
- indizierte Bild- und Tonträgern,
- Kriegsspielzeug.

Aus Gründen der Lebensmittelhygiene sollte auch der Verkauf und das Verabreichen von Speisen und Getränken durch die Verkäuferinnen und Verkäufer untersagt sein.

Weiterhin wird durch die Satzung klargestellt, dass die Stadt Rotenburg (Wümme) keinerlei Haftung für Schäden, die aus Anlass des Hökermarktes eintreten, übernimmt.

Gemäß § 4 (9) der Satzung sollten Geschäftsleute, die im Bereich des Marktplatzes ihr Laden-

geschäft betreiben, von den Regelungen dieser Satzung ausgenommen werden und den bestehenden Regelungen der Sondernutzung unterliegen.

Torsten Oestmann